

Sitzung vom 4. September 1996

2660. Anfrage (Zulassung von Lottoanlässen)

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 10. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Geschäftsbericht befasst sich der Regierungsrat beziehungsweise die Polizeidirektion auch mit der Bewilligung für Kleinlotterien (6 im Jahr 1995) und für Tombolen (1067 1995).

In diesem Zusammenhang interessieren folgende Fragen:

1. Lottoanlässe sind in vielen Kantonen zugelassen und äusserst beliebt, so z.B. in den Kantonen Aargau und Luzern. Wie erklärt der Regierungsrat das Verbot von Lottoanlässen (Lottomatch am Abend oder Nachmittag) im Kanton Zürich historisch? Was spricht heute noch für dieses Verbot?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diese überholte Bestimmung fallenzulassen und Lottoanlässe (mit Bewilligungspflicht) zuzulassen?

Begründung:

Lottoanlässe sind mit Geldspielen an Automaten oder in Casinos nicht zu vergleichen. Es gibt dabei keine Geldgewinne, und es sind nicht beliebig grosse Einsätze möglich. Lottoanlässe sind in eher ländlichen Gebieten anderer Kantone äusserst beliebt. Da die Reingewinne den jeweils organisierenden Vereinen (Sportvereine, Kirchgemeinden usw.) zugute kommen, haben Lottoanlässe eine wichtige Funktion der Geldbeschaffung für ehrenamtliche Organisationen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Freizeittätigkeit im Kanton Zürich nicht zugelassen werden soll.

Auf Antrag der Direktion der Polizei beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 unterstehen Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen, dem kantonalen Recht und können von ihm zugelassen, beschränkt oder untersagt werden. Innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens sind die Kantone frei, zu entscheiden, ob sie Lottoveranstaltungen zulassen oder verbieten wollen.

Das zürcherische Recht sieht in § 2 der Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten vom 18. Juni 1932 vor, dass für Verlosungen und Glücksspiele, die nicht zur Erzielung eines Gewinns, sondern zur Unterhaltung eines Vereins dienen, eine Bewilligung erteilt werden kann. Verlosungen und Glücksspiele bei Unterhaltungsanlässen in geschlossener Gesellschaft sind ohne besondere Bewilligung gestattet und lediglich der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Glücksspiele wie Tombolas, Lotto usw. sind somit bei oder anlässlich eines Unterhaltungsanlasses, nicht aber als selbständige Veranstaltungen zulässig. Für Lottoveranstaltungen gelten dieselben Bedingungen wie für die Durchführung von Tombolas. Ein Anlass, die erwähnten kantonalrechtlichen Bestimmungen zu ändern, besteht daher nicht. Indessen soll die zuvor erwähnte Meldepflicht, die ohnehin praktisch obsolet geworden ist, bei einer nächsten Revision der Lotterieverordnung aufgehoben werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi